



Bern, 14. August 2024

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2024/1351, (EU) 2024/1359, (EU) 2024/1349, (EU) 2024/1358 und (EU) 2024/1356 (EU-Migrations- und Asylpakt) (Weiterentwicklungen des Schengen- und des Dublin-/Eurodac-Besitzstands): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 14. August 2024 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Übernahme und Umsetzung der Rechtsgrundlagen zum EU-Migrations- und Asylpakt ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 14. November 2024.

Der EU-Migrations- und Asylpakt ist ein Bündel von Regelungen zur Schaffung eines gerechteren, effizienteren und krisenresistenteren Migrations- und Asylsystems für den Schengen/Dublin-Raum. Bei folgenden Verordnungen handelt es sich um Weiterentwicklungen des Dublin-/Eurodac- bzw. des Schengen-Besitzstands:

- Verordnung (EU) 2024/1351 (AMMR-Verordnung);
- Verordnung (EU) 2024/1359 (Krisenverordnung);
- Verordnung (EU) 2024/1349 (Rückkehrgrenzverfahrensverordnung);
- Verordnung (EU) 2024/1358 (Eurodac-Verordnung) und
- Verordnung (EU) 2024/1356 (Überprüfungsverordnung).

Mit dieser Reform soll die irreguläre Migration nach und innerhalb Europas reduziert und ein Ausgleich der Verantwortung zwischen den EU-Mitgliedstaaten herbeigeführt werden. Sie setzt auf rasche Verfahren an den Schengen-Aussengrenzen, ein weiterentwickeltes Dublin-System, eine ausgeweitete Datenregistrierung im Eurodac-System und einen obligatorischen Solidaritätsmechanismus zwischen den EU-Mitgliedstaaten.

Insgesamt besteht der EU-Migrations- und Asylpakt aus zehn zusammenwirkenden Rechtstexten, wovon lediglich die oben genannten fünf in den Geltungsbereich der Schengen-/Dublin-Assoziierung fallen und somit von der Schweiz grundsätzlich zu übernehmen sind. Nicht übernehmen muss die Schweiz die zwei zentralen Neuerungen, nämlich das Asylgrenzverfahren und den Solidaritätsmechanismus.



Die meisten Bestimmungen der EU-Verordnungen sind direkt anwendbar und setzen keine Umsetzung im schweizerischen Recht voraus. Gewisse Bestimmungen sind dennoch zu konkretisieren und bedingen Gesetzesanpassungen im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), im Asylgesetz (AsylG) und im Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI). Insbesondere sind die folgenden Themenbereiche auf Gesetzesstufe zu regeln: Das neue Überprüfungsverfahren an den Schengen-Aussengrenzen und im Hoheitsgebiet der Schweiz, die Anpassung von bestehenden Zugriffsrechten, die Datenübermittlung und der Datenschutz, eine Anpassung der Bestimmungen zur Dublin-Haft, zum Beschwerdeverfahren und den Mitwirkungspflichten im Rahmen des Dublin-Verfahrens.

Angeichts dieses grossen Umfanges der gesamten Vorlage wurde entschieden, die Gesetzesanpassungen auf vier verschiedene Bundesbeschlüsse aufzuteilen: Einer für die Anpassungen in Bezug auf die AMMR-Verordnung und die Krisenverordnung, einer für die Anpassungen gestützt auf die Rückkehrgrenzverfahrensverordnung, ein weiterer für die Eurodac-Verordnung und ein letzter für die Überprüfungsverordnung.

Mit dem vorliegenden Schreiben unterbreiten wir Ihnen somit vier Entwürfe von Bundesbeschlüssen über die Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zur Übernahme und Umsetzung der Rechtsgrundlagen des EU-Migrations- und Asylpakts zur Stellungnahme.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.sem.admin.ch/vernehmlassungen/laufend).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adressen zu senden:

helena.schaer@sem.admin.ch, gael.buchs@sem.admin.ch,
michelle.truffer@sem.admin.ch und vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Helena Schaer (helena.schaer@sem.admin.ch, Tel 058 465 99 87), Herr Gaël Buchs (gael.buchs@sem.admin.ch, Tel 058 465 98 82) sowie Frau Michelle Truffer (michelle.truffer@sem.admin.ch, Tel 058 482 00 21) zur Verfügung.

Beste Grüsse

Beat Jans
Bundesrat